

Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft

Geschäftsstelle Bonn  
URSTADTSTRASSE 2  
53129 BONN  
TELEFON: 0228/53994-0  
TELEFAX: 0228/53994-20  
E-MAIL: info@bsi-bonn.de  
INTERNET: www.spirituosen-verband.de

Büro Brüssel  
RUE DU LUXEMBOURG 47-51  
1050 BRUXELLES  
BELGIEN  
TELEFON: 0032/2/2311669  
TELEFAX: 0032/2/2309886  
E-MAIL: bruessel@bsi-bonn.de

9. Oktober 2024

## **48. Sitzung des CCFL vom 27.10.-01.11.2024 in Québec-City - Stellungnahme des BSI zu CX/FL 24/48/7 und CX/FL 24/48/9**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Möglichkeit der Teilnahme an einer vorbereitenden Web-Sitzung des Codex-Alimentarius-Komitees für Lebensmittelkennzeichnung am 7. Oktober 2024 zur Besprechung der Tagesordnungspunkte der 48. Sitzung des CCFL.

Wir danken auch für die Möglichkeit, unsere in der Sitzung geäußerten Positionen noch einmal in schriftlicher Form übersenden zu dürfen:

### **Tagesordnungspunkt 7 (Guidelines on the use of technology to provide food information in food labelling)**

Wie vom Codex-Sekretariat bestätigt, gelten der bestehende Allgemeine Standard für die Kennzeichnung vorverpackter Lebensmittel (CXS 1-1985) und die Leitlinien für die Nährwertkennzeichnung (CXG 2-1985) für alle vorverpackten Lebensmittel, einschließlich alkoholischer Getränke. Alkoholische Getränke fallen unter die Definition von „Lebensmitteln“ und unterliegen bereits den bestehenden Kennzeichnungspflichten.

Im Rahmen der Selbstregulierung, die 2019 von der Europäischen Kommission gebilligt wurde, stellen der BSI und seine Mitglieder erfolgreich freiwillige Verbraucherinformationen in einem dualen Ansatz bereit:

Auf dem Spirituosenetikett geben die Spirituosenhersteller in der EU Energieangaben pro 100 ml und Portion an. Online – über QR-Codes – stellen sie Zutatenlisten und weitere für Verbraucher relevante Informationen wie z. B. Nachhaltigkeitsdetails zur Verfügung. Die QR-Codes funktionieren in einem marketingfreien Raum und bieten den Verbrauchern zuverlässige Informationen in ihrer eigenen Sprache – ermöglicht durch Geolokalisierung.

Bei unserem Dachverband spiritsEUROPE wird die Umsetzung der Verpflichtung zur Verbraucherinformation mit dem offiziellen Titel „**Memorandum of Understanding bezüglich Nährwertkennzeichnung und Zutatenverzeichnis für in der EU verkaufte Spirituosenprodukte**“ („Absichtserklärung über die Bereitstellung von Nährwertangaben und die Auflistung der Inhaltsstoffe in der von der EU verkauften Spirituosen“) überwacht und darüber berichtet. Wie spiritsEUROPE mitteilte, endete der Berichtszeitraum Ende 2022 mit einer Kennzeichnungsrate von 66 % (auf Grundlage des Volumens der Spirituosenprodukteinheiten auf dem EU-Markt). SpiritsEUROPE und der BSI sind überzeugt, dass dieser Ansatz positiv wirkt und sehr erfolgreich ist. Wir setzen auf Fortsetzung der Berichterstattung bis Ende 2024. Bezüglich digitaler Verbraucherinformationen ist zu betonen, dass Etiketten mit digitalen Verbraucherinformationen – in der Regel über QR-Codes bereitgestellt – im Zuge von Produktentwicklungen, Innovation und Nachhaltigkeit zunehmend auf den Markt kommen.

Wir dürfen in diesem Zusammenhang noch auf Folgendes hinweisen:

Seit der Einführung von U-Label, einer Plattform zur Generierung von QR-Codes, die im Einklang mit unserem Engagement für digitale Kennzeichnung steht, wurden im September 2022 fast 40.000 E-Labels erstellt und aktiviert. Fast 900 Unternehmen haben sich bei U-Label registriert. Einige Unternehmen haben bereits 100 % ihres Portfolios mit digitalen Verbraucherinformationen abgedeckt, andere haben ehrgeizige Einführungspläne, sodass in ihrem Fall davon ausgegangen wird, dass bis 2025 mehr als 75 % des Gesamtvolumens ihrer auf den Markt gebrachten Produktion mit E-Etiketten versehen sein werden.

Die Nutzung von Technologien bildet einen entscheidenden Faktor für unseren Sektor, um effektiv mit den Verbrauchern zu kommunizieren und diese umfassend zu informieren. Jede Diskussion über die Bereitstellung von Verbraucherinformationen für Spirituosen muss sich an der heutigen Marktrealität orientieren, die in der oben genannten Absichtserklärung verankert ist. Digitale Verbraucherinformationen haben sich als pragmatische, effektive und effiziente Möglichkeit erwiesen, europäische Verbraucher zu erreichen und ihnen die Informationen zu liefern, die sie benötigen und wünschen.

Überdies ist diese Maßnahme bereits verpflichtend aufgrund der neuen Weinmarktordnung ab 8. Dezember 2023.

Wir bitten Sie daher, diese Stellungnahme zu unterstützen.

### **Tagesordnungspunkt 9 (Labelling of alcoholic beverages)**

Der BSI ist der Auffassung, dass die begrifflichen Bestimmungen in den Codex-Texten ausreichend klar sind und dass es nicht notwendig ist, die Definition von „Lebensmitteln“ zu überarbeiten oder eine Definition von „Getränken“, „alkoholischen Getränken“ oder „alkoholfreien Getränken“ festzulegen.

Wir sind zudem der Auffassung, dass Kennzeichnungsfragen in Bezug auf alkoholische Getränke am besten durch einen harmonisierten Ansatz auf EU-Ebene im Rahmen der bevorstehenden Überarbeitung der „Lebensmittelinformationsverordnung für Verbraucher (EU-Verordnung 1169/2011)“ angegangen werden sollten. Diese Harmonisierung wird das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes gewährleisten und gleichzeitig die erforderlichen Informationen für die Verbraucher bereitstellen.

Darüber hinaus gibt es keinen Konsens unter den Mitgliedstaaten, dass der Codex einen neuen Standard für die Kennzeichnung von Alkohol entwickeln sollte. Tatsächlich haben sich viele Mitgliedstaaten in ihren Antworten auf das jüngste Rundschreiben der WHO gegen die Aufnahme von Arbeiten an einem neuen Kennzeichnungsstandard durch den Codex ausgesprochen, darunter die Europäische Union, Kanada, die Vereinigten Staaten und Mexiko, Malaysia und Japan. Darüber hinaus erklärten Länder wie Brasilien, die Vereinigten Staaten, Kanada, Chile und Costa Rica, dass die Vorschläge der WHO den Rahmen des Zuständigkeitsbereichs der Codex Alimentarius-Kommission sprengen würden.

Abschließend dürfen wir betonen, dass durch Selbst- und Koregulierungsansätze sowie durch nationale und regionale Vorschriften bereits erhebliche Fortschritte bei der Kennzeichnung von alkoholischen Getränken erzielt wurden. Es ist daher wichtig, diese positiven Entwicklungen nicht durch einen neuen Codex-Kennzeichnungsstandard untergraben werden.

Bezüglich der Selbstregulierung verweisen wir auch auf die erfolgreichen und evaluierten, zu Verhaltensänderungen führenden Maßnahmen im Rahmen der Arbeiten des „Arbeitskreises Alkohol und Verantwortung“ des BSI.

Wir bitten Sie, diese Stellungnahme ebenfalls zu unterstützen.

Wir danken Ihnen für die Beachtung unsere beiden obigen Stellungnahmen. Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung und freuen uns, darüber hinaus ein abschließendes, persönliches Gespräch zu führen.

Mit freundlichen Grüßen